



Die Meise

Organ des Gewerbevereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
Vierteljährlicher Abonnementpreis
1 Mark für 1 Exempl. seines weiteren
bis zu 5 Exemplaren direkt unter
einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr.
Oesterr. Währung.

Expedition: Charlottenburg bei
Berlin, Englischstr. 24. Alle Post-
anstalten und Zeitungs-Speditionen
nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder
vom

Generalrath.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zeile 20 Pf. — Arbeitmarkt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich.

Für Zusendung von Offseten unter
Chiſſe durch die Redaktion resp.
Expedition werden 25 Pf. = 15 Kr.
Oest. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenk,
Charlottenburg bei Berlin,
Englischstr. 24.

Original-Aussage u. Notizen technischen u. sozialpolitischen Inhalts werden gegen Honorar entgegengenommen.

Nr. 34.

Berlin, den 23. August 1889.

Sechzehnter Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

In Rheinsberg ist unter dem 21. d. M. auf Ansuchen seitens des Fabrikbesitzers Hrn. Jacobson mit dem unterzeichneten Generalrath vertreten durch den Vorsitzenden Hrn. Aug. Münnich v. eine Einigung über die abzuschließenden Differenzen herbeigeführt worden.

In Rücksicht hierauf haben unsere noch in Rheinsberg befindlichen Mitglieder am 22. d. M. in der Jacobson'schen Steingutfabrik die Arbeit wieder begonnen; Denjenigen, welche den Ort verlassen haben, steht der Rücktritt in die Fabrik unter halbiger Erklärung desselben offen.

Mit Rücksicht hierauf erklären wir die „Bekanntmachung“ an der Spitze der Nr. 31 d. Bl. ausdrücklich für aufgehoben.

Der Generalrath.

Aug. Münnich, J. Beh, Georg Lenk,
Vorsitzender. Hauptkassirer. Hauptschriftführer.

36. Generalratsitzung vom 9. August 1889.

Tagesordnung: 1) Bischristen, 2) Unterstützungsanträge, 3) Kassenbericht pro 2. Quartal, 4) Verschiedenes.

Um 8 1/4 Uhr Abends wird die Sitzung vom Vorsitzenden Hrn. Münnich eröffnet. Ohne Entschuldigung fehlt Hr. Trautloß. Von den Revisoren ist niemand zugegen.

Punkt 1. In Gräfenthal i. Th. ist die endgültige Begründung des Ortsvereins nunmehr erfolgt; desgl. ist die Konstituierung der Ortsvereine Schwarzenbach und Torgau an dieser Stelle noch nachzutragen. — Dem Kassirer Grallert in Alt-Wasser werden auf seinen Antrag 3,50 Mk. zur Beschaffung von Bureau-Inventar bewilligt. — Desgl. ist für Moschendorf dem Kassirer ein Schrank bewilligt worden, der jedoch nach dem früheren Beschlusse des Generalraths nicht mehr als 15 Mk. kosten darf. — Eine Befürchtung von Meuselbach hat der Hauptschriftführer dahin beantwortet, daß in der in dem Schreiben erwähnten Streitsache mit dem Meuselbacher Geschülken der Rechtsschutz des Gewerbevereins nicht gewahrt werden könne, da die Angelegenheit als eine private zu betrachten sei. Dem wird beigestimmt. — Das Mitglied Bücker, jetzt in Merkelsgrün verwohrt sich in einem vorliegenden Schreiben gegen die ihn (B.) berressenden Angaben des Mitgliedes Thyle in Röhlitz (siehe 34. Generalratsitzung) und benennt dabei, er sei nur 8 Tage frank gewesen. Der Generalrath nimmt von dem Schreiben Kenntnis. Ob die Angaben Bückers richtig sind, wird noch geprüft werden müssen. — Mit dem Mitgliede Jacoby in Moschendorf ist noch eine ältere Beitragsangelegenheit zu regeln, und wendet sich S. in Veranlassung einer Bischrist des Vorstandes in der Angelegenheit nach hier. Der Generalrath beschließt dem Mitgliede zur Regelung der Sache eine Frist bis zum 16. September d. J. zu gewähren. — Von einem Schreiben aus Stolmar, B., welches das eigenartige Verhalten des dortigen Bürgermeisters gegen unsere Organisation bew. ein Mitglied desselben schildert, nimmt der Generalrath Kenntnis. (Siehe im Verdrigen die Notiz in Nr. 32 d. Bl.) — Von Briefen aus Rheinsberg wird Kenntnis genommen; an

dem Stande der Verhältnisse ist an sich nichts Bemerkenswertes geändert. Ein Theil der entlassenen Dreher ist bereits in Stolmar a. G. in Arbeit getreten; ein anderer Dreher hat neuerdings in Frankfurt a. M. Arbeit erhalten. Den Lehrlingen der Fabrik, von welchen zwei die Arbeit trotz der reservirten Stellung des Generalraths in der Frage der Arbeitsaufgabe derselben tatsächlich aufgeklärt haben, wird die Unterstützung noch ausdrücklich (zur Hälfte des den Drehern zustehenden Sohnes) zugesetzt. Auch von weiteren, durch die geschäftsführenden Beamten gemachten Mittheilungen in der Angelegenheit Rheinsberg nimmt der Generalrath Kenntnis, so u. a. davon, daß der Geschäftsführer Hr. Stell von Rheinsberg in einem Briefe an unser Mitglied, den Dreher W. Tschirner, der für Rh. engagirt war, aber die Arbeit nicht angetreten hat, sich zu großlich verteidigenden Ausführungen gegen die Gewerbevereinsbeamten ohne alle Ursache hat hinreichen lassen. — Mitglied Nitschow Lautmann, früher in Roschitz, berichtet, daß er (T.) wieder ohne Arbeit sei, indem eine ihm in Moschendorf in Aussicht gestandene Arbeitsstelle leider wieder rückgängig geworden sei, ehe er die Arbeit habe antreten können. Der Generalrath nimmt Kenntnis. — Desgl. wird von einem Schreiben des Mitgliedes Hr. Kielblock in Düsseldorf (siehe 35. Sitzung) Kenntnis genommen, in welchem mittheilt wird, daß nach gerroffener Entscheidung des Gewerbege richts St. zunächst keine Kündigungszzeit abarbeiten. Weiteres bleibt deshalb zunächst noch abzuwarten. — Punkt 1 ist erledigt.

Zu Punkt 2 wird dem Mitgliede S. Kunthe-Berlin II nach längerer Debatte, trotzdem R. die Arbeit eigenmächtig aufgeklärt hat, Kenntnis in Rücksicht auf die Eigenartigkeit des Falles die Unterstützung nach § 39 des Statuts bewilligt. In dem Geschäft Hr. S., der Glasmaler ist, besteht nämlich keine Kündigungszzeit. Dem R. sollten Vorauszahlungen gemacht werden, als seine in Bestellung gewesene Arbeit gerade fertig war. Hatte derselbe nun erst die Genehmigung des Generalraths zur Aufklärung der Arbeit einholen wollen, so wäre er gewungen gewesen, für den reduzierten Preis zu arbeiten und das könnte ihm nicht zugemutet werden. — Dem Mitgliede Petermann in Tiesenau, auf der Steinmann'schen Fabrik beschäftigt, sind für 100 Becher, welche ungünstig bedenkt hatten und für welche es 1 Mark Arbeitslohn giebt, 10 Mark vom Arbeitslohn abgezogen worden. Da für gerechte Ware auf der Fabrik schon 3 1/2 p. ct. Abzug besteht und außerdem noch ein Abzug von 5 p. ct. existiert, so glaubt sich R. verpflichtet, den Abzug von 10 Mark nicht ruhig zu dulden und ersucht um Genehmigung seiner Kündigung. Diese wird für den Fall, daß der Abzug in Güte nicht rückgängig gemacht werden kann, einsinnig ausgesprochen. — Arbeitslosen-Unterstützung wird beantragt und gewährt für das Mitglied Joh. Weiß in Neuhausen erleben. R. war in der Hubbe'schen Fabrik dortselbst als Leiter der Malerei und zur Beaufsichtigung des Brennhauses angestellt und seine Entlassung durch den jüngeren Hr. H. erfolgte nach seiner Mitteilung, weil er bei Aufrüttelung desselben, pro Woche 10 Glashärde und 7 Rohbrände zu liefern, während im Brennhaus bei voller Thätigkeit höchstens 7 Glatt- und 5 Rohbrände geliefert werden konnten, nicht nachkommen zu können erklärte! — Ein Unterstützungsgefaß für das Mitgliede Hr. Reinhardens erleben wird noch verlangt, um nähere Feststellungen zu machen. — In der Angelegenheit des Mitgliedes Hr. Müller-Geld wird Sicherheit bis 16. Juli aus der Arbeit getreten sei, soll am 6. indem er noch 8 Tage frank war. Da aus, am 16. die Kündigung nicht am war, kann für den Fall die Unterstützung nicht gewährt werden; sie steht dem R. jedoch für

des § 774 Abs. 1 der Z.-P.-O., auf welchen sich das magistratliche Urtheil stützt, hier folgen.

„§ 774. Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgerommen werden, so ist, wenn sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag von dem Prozeßgericht erster Instanz zu erkennen, daß der Schuldner zur Borrähmung der Handlung durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von 1500 Ml. oder durch Haft anzuhalten sei.“

Wie man sieht, und wie noch deutlicher ein Blick in die Vorparraphen des betreffenden Abschnittes der Zivilprozeßordnung zeigt, handelt es sich bei der obigen gesetzlichen Bestimmung lediglich um die Regelung der Verhältnisse zwischen Gläubiger und Schuldner. Trotzdem aber muß die Bestimmung herhalten zum Einschreiten gegen die Arbeiter.

Mögen die letzteren nur in allen solchen Fällen kaltes Blut bewahren und sich nicht in's Bockshorn jagen lassen durch übereifrige Polizei- oder Magistratsbeamte.

Nach der bisherigen Rechtslage steht einem Arbeitgeber ebenso wenig das Recht zu, einen Arbeiter zur Erfüllung seiner kontraktlichen Kündigungsfrist zwangsweise anzuhalten, als dies Recht dem Arbeiter zusteht gegenüber dem Arbeitgeber. In beiden Fällen begründet im letzten Falle die Nichtinnehaltung der verabredeten oder sonst üblichen Kündigungsfrist lediglich einen Entschädigungsanspruch des geschädigten Theils an denjenigen der beiden Kontrahenten, welcher den Vertrag nicht innegehalten und nicht zu erfüllen Wollens ist. Und dieser Entschädigungsanspruch ist lediglich zivilrechtlicher Art.

Das mögen sich alle unsere Leser genau vergegenwärtigen und um Bedarfsfälle übereifrige Magistrats- und Polizeibehörden hierauf einfach hinweisen.

Über zwei Entscheidungen in Krankenkassenstreitigkeiten

bringt die „Werkmäister-Zeitung“ einen längeren Artikel, den wir wegen seines allgemeinen Interesses mit Fortfassung der Einleitung an dieser Stelle wiedergeben.

Das genannte Blatt berichtet zunächst von einer richterlichen Entscheidung der prinzipiellen Frage, ob die Krankenkassen berechtigt sind, ihren Mitgliedern im Erkrankungsfalle die Aufnahme in ein Krankenhaus zu verweigern, sofern dies das Interesse der Kasse rechtfertigt. Dem dagehenden Urtheilspruch lag folgender Fall zu Grunde: Ein Mitglied der Ortskrankenkasse erkrankte und bezog längere Wochen die statutgemäße Krankenunterstützung. Es stellte sich jedoch bald heraus und wurde auch vom Kassenarzt durch Attest bestätigt, daß die Natur der Krankheit Anforderungen an die Versorgung stellte, denen bei den häuslichen Verhältnissen des Erkrankten nicht genügt werden konnte, weshalb seitens der Gemeinde die Unterbringung in ein Krankenhaus veranlaßt wurde. Hierzu wollte sich der Kassenvorstand nicht verstehen, ebenso wurde die spätere Aufforderung an die Kasse seitens der Gemeindeverwaltung, den vollen Betrag der durch die Aufnahme und Versorgung entstandenen Kosten zurückzuerstatten, verweigert, mit der Begründung, die Kasse halte sich nur für verpflichtet, eine Mark Krankengeld für jeden Arbeitstag und als Erstattung für Arzt und Arznei nach § 57 des Krankenfassengesetzes die Hälfte des Krankengeldes zu zahlen. Die Aussichtsbehörde entschied zu Ungunsten der verklagten Kasse und verpflichtete dieselbe zur Leistung der Kosten, die sich merklich höher stellten, als die statutgemäße Krankenunterstützung. Mit der verurtheilenden Entscheidung nicht einverstanden, wurde vom Kassenvorstand die Berufungsklage beim Amtsgericht eingereicht, und letzteres entschied nunmehr unter Aufhebung der Entscheidung der Aussichtsbehörde zu Gunsten der Kasse. In der richterlichen Begründung heißt es: die Statutbestimmung, daß die Versorgung eines Erkrankten in einem Krankenhaus nur „auf Verfügung des Vorstandes“ eintrete, enthält ein den Kassen gewährleistetes Recht, in dessen Ausübung sie nicht beschränkt werden können. Und ferner: „Wenn die Notwendigkeit, das erkrankte Mitglied im Krankenhaus unterzubringen, auch noch so dringend war, so würde die Kasse doch nicht zur Aufbringung der dadurch entstehenden Mehrkosten verpflichtet. Die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden und anderer Verbände, durch Krankheit hilfsbedürftig gewordenen Personen Unterstützung zu gewähren, sollte durch die Krankenversicherung keineswegs aufgehoben werden.“

Ein zweiter Fall handelt von der von einer Fabrik-Krankenkasse verweigerten Auszahlung des Sterbegeldes für ein seit $1\frac{1}{4}$ Jahren der Kasse nicht mehr angehörendes früheres Mitglied. Der Erkrankte, ein älterer Arbeiter, hatte die statutgemäßen Wochen die volle Krankenunterstützung genossen, womit die Kasse ihrer Pflicht genügt zu haben glaubte. Nach dem erwähnten Zeitraum starb der betreffende und nun beanspruchten die Angehörigen von der Kasse die Auszahlung des Sterbegeldes, welches verweigert wurde, worauf die ersten den Rechtsweg beschritten. Die Aussichtsbehörde verurteilte nach Ermittlung der Sachlage die Kasse kürzer Hand zur Zahlung des Sterbegeldes. Gegen diese Entscheidung legte die Kasse jedoch Berufung ein, indem sie geltend machte, daß zunächst bei der letzten Auszahlung des Unterstützungs geldes dem betreffenden Arbeiter und ohne Widerspruch zu finden bedeutet wurde, daß die Pflicht der Kasse ihm gegenüber erloschen sei. Auch wurde nachgewiesen, daß während einer langen Reihe von Wochen vor seinem Ausscheiden ein ärztlicher Zeistand nicht nötig war, also nicht ausgeschlossen sei, daß er noch

förperlich im Stande gewesen, leichtere Arbeiten zu verrichten. Hätte der in Ruhe stehende Arbeiter nach Schluß der Unterstützungswochen unter Erfüllung der Beitragszahlungen die weitere Mitgliedschaft für sich beansprucht, so hätte dem nichts im Wege gestanden, falls er nicht eben anderwärts ein Arbeitsverhältnis eingegangen. Dies geschah jedoch nicht, eine Verbindung zwischen ihm und dem Kassenvorstand hat während der erwähnten $1\frac{1}{4}$ Jahre nicht stattgefunden. Schließlich glaubte die Kasse noch geltend machen zu können, daß eine Fabrik-Krankenkasse mindestens das Recht einer Kommunal-Krankenkasse für sich beanspruchen zu dürfen glaube und welche würde in gleichem Falle die Besteitung der Beerdigungskosten ohne Zweifel den zur Familie des Verstorbenen gehörenden vier im guten Arbeitsverhältnis stehenden unverheiratheten Söhnen auferlegt haben. Da angestellte Arbeitergericht jedoch bestätigte das Urtheil der Aussichtsbehörde unter folgender Begründung: „Der § 20 des Gesetzes vom 15. Juni 1893 verpflichtet die Kassen für den Todestall eines Mitgliedes zur Zahlung eines Sterbegeldes, ohne daß diese Verpflichtung von irgend einer Frist innerhalb deren der Tod erfolgen müsse, abhängig gemacht wäre. Die Klägerin ist also auf Grund dieser Bestimmung zur Auszahlung des Sterbegeldes verpflichtet und nicht sich mit Urtheil unter Hinweis auf die Vorchrift des § 28 des Gesetzes dieser Verpflichtung zu entziehen. Allerdings statuirt diese Vorchrift zu Ungunsten der erwerbslosen Mitglieder eine Ausnahme, dahingehend, daß denselben ein Anspruch auf das Sterbegeld nur zusteht, falls der Tod innerhalb dreier Wochen nach Eintritt der Erwerbslosigkeit erfolgt. Allein hier vorgebrachte Fall liegt nicht vor. Daß ein erwerbstotes Mitglied nicht identisch ist mit einem erwerbsunfähigen, d. h. an der Ausübung der Erwerbstätigkeit durch Krankheit behinderten, ist klar. Es ist aber auch die Annahme nicht zu rechtfertigen, daß der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bezw. das Aufhören der Sozialunterstützung die Erwerbslosigkeit im Sinne des § 28 des Gesetzes zur Folge habe, oder daß die Erwerbsunfähigkeit das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung im Sinne des § 27 des Gesetzes bedinge und somit indirekt vielmehr eine Erwerbslosigkeit bedingt werde. Die §§ 27 und 28 des Gesetzes haben vielmehr, indem sie von ausscheidenden bzw. erwerbslos werdenden Mitgliedern sprechen, nur an und für sich erwerbsfähige Mitglieder im Auge. Daß dies der Fall ist, ergibt sich aus dem Zweck und den Motiven des Gesetzes. Der Zweck des Gesetzes ist, den willkürlich arbeitenden bzw. den in versicherungspflichtigen Betrieben arbeitenden Personen im Falle der Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützungen zu gewähren. Der § 27 des Gesetzes hat die ermöglicht zwar auch denjenigen Personen, welche aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung auscheiden, auch dann, wenn sie keinerlei Erwerbstätigkeit erwählt, obwohl sie dazu in der Lage sind und somit erwerbslos werden, das fernere Verbleiben bei der Kasse, also den uneingeschränkten Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen der Kasse; ein derartiges uneingeschränktes Recht müßte aber der Bagabondage unter den Arbeitern zu Ungunsten der Kasse Vorschub leisten; zur Verhütung dessen ist die Beschränkung des § 28 d. Ges. statuirt (vgl. Woedke, Kommentar, Anwendung zu §§ 27 u. 28). Der § 28 hat also, indem er von erwerbslosen Arbeitern spricht, nur an und für sich erwerbsfähige Arbeiter im Auge, denn nur bei diesen kann die Gefahr einer Bagabondage in Auge kommen. Auch würde, wenn die Erwerbsunfähigkeit das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft zur Folge hätte, den Hinterbliebenen, falls der Tod im Falle der Erwerbsunfähigkeit eintritt, ein Anspruch auf Sterbegeld niemals zustehen, denn es würde die wesentliche Voraussetzung dieses Anspruchs, nämlich daß der Gestorbeene zur Zeit seines Todes noch Mitglied war, fehlen. Wäre anderseits die Erwerbslosigkeit zur Folge der Erwerbsunfähigkeit bezw. des Aufhörens der Zahlung der Krankenunterstützung, so würde der Anspruch auf Sterbegeld regelmäßig an eine Frist geführt sein, nämlich an die Voraussetzung, daß der Tod innerhalb drei bzw. dreizehn plus drei Wochen nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit erfolge. Beides würde aber der Vorchrift des § 20 d. Ges. widersprechen.“

Sozialpolitische Nachrichten.

** Die Schiedsgerichte im Buchdruckergewerbe. Unter dieser Überschrift bringt der „Regulator“ einen offenbar aus Buchdruckerkreisen stammenden längeren Artikel, der auch den bei den Buchdruckern vorhandenen Schiedsgerichten jede Bedeutung abspricht. Es heißt im Eingange des Artikels, auf dem letzten Verbandstage in Düsseldorf sei in dem Verein Venk-Charkottenburg auch der von den Gewerbevereinen angestrebten Schiedsgerichte Erreichung gethan. Venk äußerte dabei: „Kein einziger solcher Schiedsgerichte besteht, außer bei den Buchdruckern, die dasselbe den Arbeitgebern in schweren Fällen abringen mangelt.“ Diese Worte seien geäußert, über die Thätigkeit der Schiedsgerichte im Buchdruckergewerbe eine irrtige Meinung hervorzurufen und denselben eine Wirksamkeit zuschreiben, die sie in der That weder besitzen, noch besessen haben. Ein detailliertes Erthum sei um so mehr entzündbar, als, wie jeder mit dem Berufe Vertraute wisse, „eine so wesentliche Institution wie die Schiedsgerichte auch im Buchdruckergewerbe in der Praxis leider nur Druckschriften auf Papier geblichen ist“. Dieser Auspruch wird im weiteren Verlaufe des Artikels näher begründet. Vermuthlich steht derselbe mit der Wirklichkeit im vollen Einklang, und es ist nicht ohne Interesse, dies zu wissen.

** Ueber den Zwicker Delegirtenstag der Porzellanmaler ist dem „Berl. Volksblatt“ eine Notiz zugeschickt worden, welche folgendes besagt:

Der Delegirtenstag der Porzellanmaler Deutschlands, welcher am 11. und 12. d. M. hier selbst stattgefunden hat, war von 24 Delegirten aus den verschiedenen Landesteilen Deutschlands besucht, welche insgesamt 2000 Porzellanmaler vertraten. Beschlossen wurde u. A. die Gründung eines Verbandes deutscher Porzellanmaler und verwandter Berufsgenossen, welcher den Schutz und die Förderung der Rechte seiner Mitglieder auch durch Gewährung von Unterstützungen an reisende und unverschuldet arbeitslose Ge- nossen, sowie in Krankheits- und Sterbefällen bezweckt. Der Sitz des neuen Verbandes wurde nach Fraureuth bei Werdau verlegt. Im Interesse einer gediegenen Ausbildung der Maler beschloß man, darauf hinzuwirken, daß überall eine vierjährige Lehrzeit eingeführt werde. (!?)

Zum Interesse einer „gediegenen Ausbildung der Maler“ soll also die vierjährige (und längere?) Lehrzeit liegen? Jedenfalls gut! Im übrigen enthält die Notiz Unrichtigkeiten, denn es ist in Zwickau weder eine Unterstützung „an unverschuldet arbeitslose Ge- nossen“, noch eine Unterstützung in Krankheits- und Sterbe- fällen“ beschlossen worden. Man siehe darüber untenzen Artikel in voriger Nr. d. Bl.

** Zu einer Beschwerdesache der Leipziger Verwaltungsstelle der Kranken- und Begräbnissäse des Ortsvereins der Maler gegen den Stadtrath vorselbst hat die Königliche Kreishauptmannschaft zu Leipzig die Herausgabung von Kosten für die Krankenkontrolle durch die Verwaltungsstelle gutgeheißen. In dem Bescheide heißt es u. A.:

Da nach § 21 Nr. 3 sowohl des Statuts vom 5. April 1888 wie des Statuts vom 8. Oktober 1885 die Verwaltungsstellen befugt sind, Einrichtungen zur Wahrnehmung der Krankenkontrolle zu treffen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die durch Ausübung dieser Befugnis entstehenden Kosten den Verwaltungskosten zuzuzählen sind, und mithin kann in der Deckung dieser Kosten nicht eine gefährlich unzulässige Verwendung von Geldern oder sonst ein Nachfolgung des Reichsgesetzes vom 7. April 1878 in der Fassung der Rövise vom 1. Juni 1884 eracht werden. — Für die im Berichtsbeschlüsse anzudeutete Vermuthung, daß die für die Krankenkontrolle und andere Verwaltungskosten in Ansatz gebrachten Beträge möglicherweise zu einem anderen als dem angegebenen Zwecke Verwendung gefunden haben könnten, ist zur Zeit ein thatsächlicher Auhalt nicht erbracht worden.“

Kranische Nachrichten.

|| Kösner Porzellan-Manufaktur, Mt.-Ges. Unter dieser Firma ist nunmehr eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 650 000 Mt. in das Handelsregister eingetragen worden, welche die Müller'sche Porzellansfabrik in Kalk bei Köln zum Weiterbetrieb erworben hat. (Man sieht, die Zeit der „Gründungen“ ist noch seineswegs vorüber.)

|| Eine Delegirten-Versammlung der Glas-Berufsgenossenschaft fand am 5. Juli d. J. in Berlin statt. Die Gesamtausgabe des von dem Verfaule vorgelegten Etats für die Verwaltungskosten pro 1889 belaufen sich auf 17 500 Mt. Der Etat wurde genehmigt. — Bei der diesjährigen Umlage des Reservfonds sind 150 p.C. der Entschädigungssumme mit 43 483,17 — 65 225,75 Mt. umgelegt und eingezogen worden. Diesen Betrag nach Vorstandsbeschluß in 4prozentigen preußischen Konsols anzulegen und bei der Reichsbank zu beponieren, wurde von der Versammlung genehmigt. — Sodann wurden noch Statutenänderungen vorgenommen.

|| Die Handelskammer zu Plauen sagt in ihrem neuesten Berichte über das Porzellangeschäft in Zwickau i. Sachsen: „Ueber das Porzellangeschäft wird von der Fabrik in Oberhohndorf wie für die beiden Vorjahre nur berichtet, daß weder in dem Geschäftsgange, der als wenig günstig bezeichnet worden war, Veränderungen sich bemerkbar gemacht haben, noch in dem Betriebe Umgestaltungen eingetreten sind. — Die jüngste Zwickauer Fabrik bezeichnet den Geschäftsgang des Jahres 1888 als einen im Ganzen befriedigenden. Es schlägt nicht an hinreichenden Aufträgen, doch waren dieselben meist etwas niedriger bedungen. Die Arbeiterzahl stieg von 220 im Vorjahr im Sommer auf nahezu 300, ging aber im Winter, wo der Geschäftsgang ein flauerer ist, auf etwa 250 wieder zurück. Die Lohnverhältnisse blieben unverändert. — Von der ältesten Zwickauer Fabrik, die früher stets nur über gleichmäßigen Fortgang des Geschäfts bei steter Kundenschaft berichtet hat, liegen auch diesmal besondere Mitteilungen nicht vor.“

Personal-Nachrichten.

Colditz, den 11. August 1889. Hiermit wird bestätigt, daß der Rechnungsaufschluß vom Vorort Dresden in allen Theilen für richtig befunden worden ist und der Vorort somit für entlastet erklärt wird.

Das Dreher-Personal der Steingutfabrik von Thomsberger u. Herrmann.

Heinrich Richter, Vorsteher.

Arzberg, den 16. August 1889. Wegen Beleidigung gegen das Personal wurde unter heutigem Tage der Porzellandreher Johann Wunderlich aus Schlotenhof vom Personal ausgeschlossen.

Dreher-Personal Arzberg.

S. V.: C. Müller.

Schala b. Rudolstadt, im August 1889. Von den in Gräfenroda beschäftigt gewesenen Formern, welche an der Arbeitseinstellung dort beteiligt waren und sich gegenwärtig auf der Fließe befinden,

kann ich 4 bis 6 Mann zum sofortigen Antritt hier selbst Arbeit nachweisen. Alle Personale ersuche ich, bei der Durchreise die Betreffenden auf Obiges aufmerksam zu machen. H. Rose, Modelleur.

Vereins-Nachrichten.

Schramberg, den 29. Juli 1889. Heute feierte hier selbst das älteste Mitglied und der Mitbegründer des hiesigen Ortsvereins, der nunmehr bei voller Rüstigkeit im 65. Lebensjahr steht, sein 55jähriges Berufs jubiläum. In seiner noch von geistiger Frische zeugenden Ansprache dankte der Jubilar in bewegten Worten der mit Einschluß der Familien im Garten der Bernick-Restoration zu einem kleinen Fest versammelten Gesellschaft für ihr zahlreiches Erscheinen. Hierauf wurde denselbe seitens seiner Kollegen mit einer silbernen Unterkette und seitens der fast vollständig anwesenden Fabrikbeamten mit einer hübschen Schnupftabakdose geehrt.

Bon der Fabrik selbst ging ihm schon vor einigen Tagen ein Glückwunschkreis nebst Mt. 20 haar als Geschenk zu.

Musik, Lied, Rede und einige Kabarettisten trugen das ihrige zur festlichen Stimmung bei, in der man bis zu später Stunde beschwingt blieb.

Sarge, den 5. August 1889. Beihufs definitiver Vorstandswahl fand heute, wie vorher durch Circular mit Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht war, eine Versammlung des hiesigen Ortsvereins statt, zu welcher 13 Mitglieder erschienen waren. In den Vorstand wurden gewählt: Otto Heusel zum Vorsitzenden, Jacob Horstmann zum Kassirer und Carl Schulze zum Schriftführer; zu Revisoren Bruno Heusel und Michael Bising; zum Krankenkontrolleur: Peter Bising sen. — Sämtliche Ge-wählte nahmen die Wahl an.

C. Schulze, Schriftführer.

Schlierbach, im August 1889. Die Mitglieder unseres hiesigen Ortsvereins vom Gewerbeverein der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter sind übereingekommen, zur Feier des 20jährigen Bestehens des hiesigen Ortsvereins ein Stiftungsfest zu veranstalten. Dasselbe soll am Sonntag, den 25. August, stattfinden, bestehend aus Konzert am Nachmittage, Abends Tanzvergnügen im Vereinslokal bei Gastwirth Morkel. Für die Kinder der Mitglieder sind verschiedene Überraschungen in Aussicht genommen. Die Mitglieder sind freundlich eingeladen, mit ihren Familien zahlreich zu erscheinen. (Fabrikorte.)

Amtlicher Theil.

* Verzeichniss aufgenommener und ausgeschiedener Mitglieder:
A. Unter nachstehend verzeichneten Daten wurden aufgenommen:

1) In den Gewerkschaft und die Kranken- und Begräbnissäse: Dresden: 17. 8. 89. h. ...recht.

2) In den Gewerksverein und die Zusatz-Kranken- und Be- gräbnissäse: Selb: 17. 8. Chr. Melbinger.

3) In den Gewerksverein (als Tag der Aufnahme gilt der Tag der Meldung):

Mhlen: F. Mayforth; Gölln a. G.: P. Gute; Gräfenthal: A. Zahn; G. Liebmam, E. Thiel, F. Schaller, G. Wiesel, G. Lipfert; Unterweißbach: A. Rüssert, A. Paschola.

B. Ausgeschiedene Mitglieder.

1) Aus Gewerksverein und Kranken- und Begräbnissäse: Gölln a. G.: F. Kristin; Berlin II: J. Kaufmann (gest.); Roda: A. Fröhlich; Lettin: S. Wilde; Schlierbach: C. Kern (gest.).

2) Aus Gewerksverein und Zusatz-Kranken- und Be- gräbnissäse: Magdeburg: A. Knochenhauer; Annaburg: C. Schwinger; Blankenhain: T. Jausse; Schlierbach: S. Matzlowitsch (gest.).

3) Aus dem Gewerksverein: Gölln a. G.: A. Müller; Höhr: W. Roskops.

Der Generalrat und Vorstand.

A. Münchow, J. Bey, Georg Lens, Hauptkassirer, Hauptschriftführer.

Versammlungskalender.

(NB. Mitglieder, welche mit den Beiträgen länger als 6 Wochen im Rückstand sind, ohne von der vtil. Verwaltung Stellung erhalten zu haben, werden gestrichen.)

* Gotha. Ortsversammlung am Sonnabend, den 24. August, Abends 8 Uhr, in Ingber's Hotel garni. H. Loesau, Schriftführer.

* Schreiberhan. Ortsversammlung am Sonntag, den 25. August, Nachmittags 4 Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung wird dasselbe bekannt gegeben.

* Colditz. Ortsversammlung am Sonnabend, den 31. August, Abends 8 Uhr, im Vereinslokal. 1. Beschlussfassung über das Stiftungsfest, 2. Zahlen der Beiträge, 3. Aufnahme neuer Mitglieder, 4. Bericht vom Delegirtenstag zu Meißen (Referent Dr. Müller).

Carl Otto, Schriftführer.

Nachtrag zum Adressen-Verzeichniss.

Gräfenthal i. Th.: Vor. Alb. Leube, Gräfenthal; Kass. Aug. Schäfer, Limbach b. Gräfenthal; Schrift. Carl Faber, Gräfenthal; Revis. C. Lippmann, Gräfenthal, und E. Thiel, Gräfenthal (sämtlich Maler).

Sarge b. Bremen: Vor. Otto Heusel, Dreher; Kass. Jacob Horstmann, Formier; Schrift. Carl Schulze, Dreher; Revis. Bruno Heusel und Michael Bising, Dreher.

Katzhütte: Kass. Gust. Henn, Maler.

Langsdorf: Revis. C. Grenbusch, Porzellandreher.

Sterbetafel.

Oberhausen. August Steinwachter, verheirathet Porzellandreher, geb. zu Altmässer den 2. August 1832, gest. den 8. August 1889 an akromatischem Darmkatarrh.